



Update ÖPNV-Recht

Zur Frage der Abgrenzung von Linien- und Gelegenheitsverkehr bei sog. Wegebahnen

VG Greifswald, Beschluss vom 30.12.2022 – 4 B 1024/22 HGW

Die Antragstellerin betreibt auf Rügen Kleinwegebahnen. Sie beehrte beim Landkreis als zuständiger Behörde für die Erteilung von Gelegenheitsverkehrsgenehmigungen die vorläufige Erteilung einer ihr auch bislang erteilten Genehmigung in den Gemeinden Binz, Sellin und Baabe. Den Antrag auf Genehmigung lehnte der Landkreis als Antragsgegner ab, da seiner Ansicht nach die Antragstellerin, u.a. durch die Andienung von Haltestellen und den „Hop-on-Hop-Off-Verkehr“, einen Linienverkehr betreibt. Am 27.06.2022 beantragte die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem VG Greifswald.

Das VG hat den Antrag als begründet angesehen. Die von der Antragstellerin betriebene und beabsichtigte Art der Personenbeförderung sei Gelegenheitsverkehr in Form von Ausflugsfahrten und kein Linienverkehr. Bei den streitgegenständlichen Rundfahrten handele es sich zwar um eine regelmäßige Verkehrsverbindung, da sie täglich in einem festen Zeitfenster und einem regelmäßigen Rhythmus erfolgten, auf die sich die Fahrgäste einstellen könnten. Den Fahrten fehle es aber an dem im Linienverkehr im Vordergrund der Fahrt stehenden Zweck der Beförderung als bloßer Beförderung zwischen zwei Abschnitten. Dieser Zweck sei in Zusammenschau mit den Abgrenzungsvorschriften zu anderen Beförderungsarten nötig. Während der gleiche und gemeinsame Ausflugszweck von Ausflugsfahrten dadurch hervorgehoben werde, dass die Fahrgäste im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein müssen, sei die (alleinige) Beförderung auf einer (Teil-)Strecke selbst dann Linienverkehr, wenn es keinen festen Linienweg zwischen bestimmten Ein- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten gebe. Es komme auf den Schwerpunkt der Beförderung an. Bei den Fahrten der Antragstellerin stünde der Ausflugszweck im Vordergrund. Dies ergebe sich aus der Streckenführung, die auf touristische Belange ausgerichtet sei und über die Beförderung hinaus einen Erlebniswert biete. Weiter ergebe sich dies aus der Art der Beförderung mit der in Zug-Optik und offenen Sitzmöglichkeiten ausgestalteten Kleinwegebahnen und der fehlenden Möglichkeit Fahrscheine nur für begrenzte Streckenabschnitte zwischen Haltestellen erwerben zu können.

Bedeutung für die Praxis

Mit seiner Entscheidung vertritt das VG Greifswald die Auffassung, dass es zur Einordnung der Verkehrsart als Linienbedarfs- oder Gelegenheitsverkehr im Wesentlichen auf den Schwerpunkt der Beförderung ankommt und zieht zudem für das Vorliegen von Gelegenheitsverkehr die Art und Optik des Beförderungsmittels heran. Diese Auffassung, die im PBefG keine rechtliche Stütze findet, leitet das VG Greifswald auch von der Auffassung vieler Obergerichte ab, die „Hop-on-Hop-off-Verkehre“ (bspw. im Stadtrundfahrtenverkehr) einheitlich dem Linienverkehr zuordnen. Gegen die Entscheidung wurde zwischenzeitlich Beschwerde eingelegt.